

ZEICHENERKLÄRUNG

a) FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

- 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG 28 38, DACHEINDECKUNG AUS TON- ODER BETONZIEGELN, KNIESTÖCKE UND DACHAUF-BAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG
- 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 45 50°, DACHEINDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN,
 SOGENANNTE VERLORENE KNIESTÖCKE BIS 50 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE SIND ZULÄSSIG, EBENSO GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1,25 M
- 2 VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE (ERD- U. 1 OBERGESCHOSS) DACHNEIGUNG 28 32°, DACHEINDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND (ERD- U. DACHGESCHOSS) DACHNEIGUNG 45 - 50°, WEITERE FESTSETZUNGEN WIE BEI I+ID
- WA WOHNGEBIET ALLGEMEIN § 4 BauNVO
- MD DORFGEBIET § 5 BauNVO
- MDe DORFGEBIET EINGESCHRÄNKT NACH § 5 IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 + 5 Baunvo
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 0.4 (0.8) GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BESTEHENDE GEBÄUDE FIRSTRICHTUNG
- GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) -FIRSTRICHTUNG IST BINDEND SATTELDÄCHER ZWINGEND -
 - INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET WERDEN UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖSSERE HÖHE ALS 1,00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH

- ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERSPIELPLATZ

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VORH. 20 KV-LEITUNG MIT BEIDERSEITS SICHERHEITSABSTAND 8,60 M

BREITEN DER OFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

b) FÜR HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- --- VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

152 FLURSTÜCKSNUMMERN

- EMPFOHLENE ANPFLANZUNGEN AUS EINHEIMISCHEN GEWÄCHSEN WIE Z.B. HARTRIEGEL, HASEL, HAINBUCHE, SALWEIDE, EBERESCHE USW.
- GRENZE BEBAUUNGSPLAN NR. 2 GROSSENRIED
 - c) WEITERE FESTSETZUNGEN:

UNZULÄSSIG

- 1. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS BAULICHER NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHST-WERTE DES § 17 ABS.1 BOUNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGE-SETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
- 2. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 Bay BO ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBEN-RÄUME UND NEBENGEBÄUDE AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN.
- AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
- 3. DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN, DIE EINFRIEDUNG, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN: a) 30 CM HOHER SOCKEL
- b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 CM HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPFLANZT WERDEN, STATT DEM SCHEREN-ZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGL. EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND

FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG, DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ZU HALTEN. DIE ANGE-GEBENEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENT-LICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN

- AUSSER DEN EMPFOHLENEN ANPFLANZUNGEN MÜSSEN AUF JEDEM GRUNDSTÜCK BIS SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUGSFERTIGKEIT DER GEBÄUDE MINDESTENS 2 EINHEIMISCHE NADEL- ODER LAUB-BÄUME GEPFLANZT WERDEN.
- 5. IM BEREICH DES EINGESCHRÄNKTEN DORFGEBIETES SIND NUTZUNGEN NACH § 5 ABS, 2 BOUNVO MIT AUSNAHME VON NR, 1, 2 UND 3 ZULÄSSIG



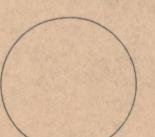
B) DER MARKT BECHHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATES VOM 12.5.1981..... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBau G ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

(1.BÜRGERMEISTER)



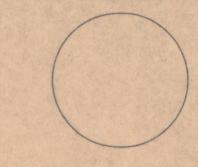
BEGHHOFEN, DEN 13,5.1981. (1.BÜRGERMEISTER)

C) DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG GEMÄSS § 11 BBau G (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 - GVBL. S. 194 GENEHMIGT



(SITZ DER VERWALTUNGSBEHÖRDE)

D) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM § 11 SATZ 1 BBau G ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH DURCH DAS AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DES MARKTES BECHHOFEN BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BB au G RECHTSVERBINDLICH



BECHHOFEN, DEN

(1.BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 I. BAUABSCHNITT

FÜR DEN ORTSTEIL GROSSENRIED DES MARKTES BECHHOFEN LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET "AM KIRCHENWEG"

1. a. Andy v. 1.9. 8 d (Strenleitung bei Bejeclein)

M = 1: 1000

GEANDERT: 30. 10. 1979 GEANDERT: 14. 12. 1979 GEANDERT: 16. 10. 1980 GEANDERT: 17. 3.1981

BECHHOFEN, DEN 18.1.74 DER ARCHITEKT : WALTERPOLLMANN